



# Bundesgericht auf Seite der Privatklinik Aadorf

**Obwohl die Privatklinik Aadorf auf der kantonalen Spitalliste steht, verweigerte der Kanton Zürich bis anhin die Kostenerstattung für Zürcher Patienten. Die Klinik wehrte sich, und dies mit Erfolg.**

**Aadorf** Wer sich in der Privatklinik Aadorf behandeln lässt, hat Anspruch auf eine volle Kostenerstattung. Dies, weil die Klinik einen Platz auf der kantonalen Spitalliste Psychiatrie belegt. «Dadurch können wir Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen aus der ganzen Schweiz aufnehmen», schreibt Stephan Trier, Klinik- und Ärztlicher Direktor und Verwaltungsratspräsident der Klinik in einer Medienmitteilung. Obwohl die Privatklinik auf der Liste als zugelassene Leistungserbringerin aufgeführt ist, hat der Kanton Zürich die Kostenübernahme für Zürcher Patienten verweigert. Damit ist jetzt Schluss, denn das Bundesgericht hat

ein Urteil mit Signalwirkung gefällt: «In seinem Urteil vom 29. August entschied das Bundesgericht, dass der Kanton Zürich seine anteilmässige Vergütung von ausserkantonalen Wahlbehandlungen nicht unter Berufung auf die Mengenbeschränkung, die für die Beschwerdeführerin in der Spitalliste 2012 des Kantons Thurgau vermerkt ist, verweigern darf», schreibt Trier. Das Urteil des Bundesgerichts sichere der Privatklinik die weitere Existenz und ermögliche damit den Fortbestand des Behandlungsangebots. *jac*



Privatklinik Aadorf